

2. Teil

BESONDERER TEIL

1. Hauptstück:

Erlangung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich

Anregung auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich

§ 3

- (1) Anregungen auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für standortrelevante Vorhaben sind vom jeweiligen Projektwerber bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen.
- (2) Der Anregung sind folgende Dokumente anzufügen:
 1. eine Darstellung über die wesentlichen Eckpunkte des standortrelevanten Vorhabens und
 2. eine begründete Stellungnahme des Projektwerbers, warum das jeweilige standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen sollte.

Materialien

EB RV 372 BlgNR 26. GP zu § 3, S 2

§ 3 regelt wer zur Anregung auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für standortrelevante Vorhaben berechtigt ist. Es wurde dabei auf das rechtliche Instrument der Anregung zurückgegriffen, welches aus dem Raumordnungsrecht bekannt ist.

Gemäß Abs. 1 ist die Anregung vom jeweiligen Projektwerber bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen.

Abs. 2 bestimmt, welche Dokumente der Anregung anzufügen sind.

Literatur

Altenburger, Vom Flug der Phönix oder Standortentwicklungsgesetz 2.0, <www.umweltrechtsblog.at> vom 22.11.2018; *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 – Kurzkomentar (2000); *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000 – Kommentar (2005); *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz³ – Kommentar (2013); *Köhler/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz samt Kompetenzgrundlagen für das UVP-G, der UVP-Richtlinie und der ECE-Konvention von Espoo (1997); *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechtes³, Band II, S 881; *Reichel*, Ein paar erste Gedanken zum kürzlich veröffentlichten Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes ... und zur Kritik daran, <www.umweltrechtsblog.at> vom 20.7.2018; *Sander*, Warum nicht ein wenig verbindlicher?, Rechtspanorama, Die Presse vom 10.09.2018, 14; *Schmelz/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (2012).

Gliederung

Projektwerber als Anreger	Rz 1
Anregung und Folgen	Rz 5
Form und Inhalt der Anregung	Rz 6

Schlagworte

Anregung, Projektwerber, Verbesserungsauftrag, Vorhabensträger.

Kommentierung

- 1 **Projektwerber als Anreger:** So ein Projektwerber eine Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich erlangen möchte, muss er dies bei der BMDW anregen. Ein Anregungsrecht auch für Organe des Bundes oder der Länder, wie im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses angedacht, ist nicht (mehr) vorgesehen. Ebensowenig kann die BMDW amtswegig den Prozess zur Erlangung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik einleiten.

Der Begriff des Projektwerbers wird im StEntG nicht näher definiert. Auch im UVP-G 2000 finden sich weder Begriffsdefinition noch irgendwelche Anhaltspunkte (vgl. *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht, UVP-G, § 5, Rz 2; *N Raschauer*, in: Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G³, § 5, Rz 4). Nach Art 1 Abs 2 UVP-RL ist unter einem Projektträger eine natürliche oder juristische »Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will«, zu verstehen. Auch daraus ist daher für die Identifikation des Projektwerbers nichts zu gewinnen. In der Literatur zum UVP-G 2000 wird vereinzelt davon ausgegangen, dass dies jede natürliche oder juristische Person sein kann, da insbesondere im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs 6 UVP-G 2000 der begrifflich vom Gesetz als »Projektwerber« bezeichnete Antragsteller im rechtlichen Sinn noch gar nicht existiert (*Ennöckl*, in: Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G³, § 3, Rz 46). Schlüssiger wäre es daher gewesen, im StEntG klarzustellen, dass es sich dabei um einen funktionellen Begriff handelt, der eben den Projektträger als jeweiligen Träger des standortrelevanten Vorhabens unabhängig von einem konkreten Rechtssubjekt erfasst; hierzu finden sich jedoch weder Anhaltspunkte im Gesetz selbst noch in den Materialien (nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang, dass der in Deutschland geläufige Begriff des »Vorhabenträgers« einen baurechtlichen Hintergrund hat und dort als Investor eines Bauvorhabens anzusehen ist, im deutschen UVP-Gesetz eine nähere Definition des Begriffes aber ebenfalls nicht erfolgt).

Ob der Anreger selbst in einem späteren Stadium auch den UVP-Genehmigungsantrag einbringt, oder ob dies eine andere Person (beispielsweise eine Projektsgesellschaft) vornimmt, hat auf eine allenfalls erteilte Bestätigung des Vorliegens des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich an einem standortrelevanten Vorhaben keinerlei Auswirkungen, da diese Bestätigung letztlich lediglich eine Willensäußerung der Republik Österreich zu einem konkreten Vorhaben darstellt, die unabhängig von der Person des Vorhabensträgers Bestand haben muss. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Erlöschensstatbestand des § 10 Abs 1 Z 1 bei sonstigem Erlöschen der Bestätigung, dass für ein standortrelevantes Vorhaben ein besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich

besteht, eine Einbringung eines UVP-Genehmigungsantrages binnen Dreijahresfrist verlangt und eine ähnliche Formulierung und die selbe Begrifflichkeit wie § 3 Abs 1 (dort: »Anregungen [...] sind vom **jeweiligen Projektwerber** [...] einzubringen«) verwendet: »Die Bestätigung [...] erlischt, **wenn der Projektwerber nicht binnen drei Jahren [...] einen Genehmigungsantrag [...] eingebracht hat.**« (§ 10 Abs 1 Z 1). Auch die Erlöschenstatbestände des § 10 Abs 1 Z 4, 5 und 6 beinhalten eine ähnliche Wortwahl: »Die Bestätigung [...] erlischt, wenn die Umsetzung [...] **von Seiten des Projektwerbers aufgegeben wird.**«, »Die Bestätigung [...] erlischt, wenn der **vom Projektwerber** [...] eingebrachte Genehmigungsantrag zurückgezogen wurde [...]« bzw »Die Bestätigung [...] erlischt, wenn der **vom Projektwerber** [...] eingebrachte Genehmigungsantrag rechtskräftig zurück- oder abgewiesen wurde« (sämtliche Hervorhebungen in den Zitaten stammen vom Autor).

- 4 Sollte daher tatsächlich gewollt sein, dass der Anreger nach dem StEntG und der Antragsteller nach dem UVP-G 2000 ein und dieselbe (in aller Regel juristische) Person sein müssen, um ein Erlöschen der Bestätigung des Vorliegens des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich an einem standortrelevanten Vorhaben zu verhindern (eine Fertigstellung (vgl § 10 Abs 1 Z 3) wird in aller Regel nicht realistisch sein), dann wird der Projektwerber gut beraten sein, aus Sicherheitsgründen bei der Anregung iSd § 3 bereits mitzubedenken, welche Rechtsperson den UVP-Genehmigungsantrag dereinst einbringen wird. Ein späterer Wechsel in der Person des Antragstellers ist hingegen nach der bisherigen Judikatur des VwGH im Anschluss jederzeit möglich. Es ergibt sich nämlich bereits als Konsequenz aus der Dinglichkeit von Anlagenehmigungsbescheiden auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass ein Eintritt eines neuen Antragstellers in ein laufendes Verfahren erfolgt. Überhaupt kann in ein über Antrag ausgelöstes Verwaltungs(genehmigungs)verfahren jede Person eintreten, die diesen Eintritt auch ausdrücklich gegenüber der Behörde erklärt (bereits VwGH 30.10.1990, 90/04/125; 30.9.1997, 97/04/0082 zur GewO 1994; 10.6.1999, 96/07/0209 zum AWG 1990). Hinzutreten muss aber, dass der bisherige Genehmigungsgeber dem Eintritt zustimmt (VwGH 10.6.1999, 96/07/0209). Nichts anderes kann für ein UVP-Verfahren gelten.

Anregungen und Folgen: Das Instrument der Anregung wurde ausweislich der Materialien dem Raumordnungsrecht entlehnt. Es handelt sich dabei zwar *expressis verbis* um keine Anzeige, jedenfalls aber um ein Anbringen iSd § 13 AVG, das bei Vorliegen der in den §§ 4 bis 7 näher geregelten Voraussetzungen wohl eine Erledigungspflicht iSd § 18 AVG auslöst (zumindest fehlt in § 7 eine relativierende Anordnung (zB »kann«), da dort zwingend von einer Entscheidung der beiden zuständigen BMDW und BMVIT jedenfalls zumindest zweimal pro Kalenderjahr über die Erteilung oder die Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich die Rede ist. Eine Entscheidung in Bescheidform ist nicht vorgesehen (siehe § 9, Rz 1 ff).

Form und Inhalt der Vornahme der Anregung: Nach Abs 2 sind einer Anregung folgende Dokumente anzufügen: 6

- ▷ Darstellung über die wesentlichen Eckpunkte des standortrelevanten Vorhabens;
- ▷ Begründung für das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses der Republik am Vorhaben.

Anregungen können in jeder technischen Form übermittelt werden, sofern die BMDW im Internet nicht besondere Übermittlungsformen vorsieht (vgl § 13 Abs 2 AVG). Unvollständige oder mangelhafte Anregungen führen zu einem Verbesserungsauftrag (vgl § 13 Abs 3 AVG). 7

Einholung von Stellungnahmen

§ 4

(1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat eine Abschrift der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 zur Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt, an den fachlich zuständigen Bundesminister oder gegebenenfalls an die fachlich zuständigen Bundesminister weiterzuleiten.

(2) Ergibt sich aus den Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Digitalisierung und

Wirtschaftsstandort, so hat diese die Beurteilung gemäß Abs. 1 selbst vorzunehmen.

(3) Verfügt ein Projektwerber, für dessen standortrelevantes Vorhaben eine Anregung auf Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik eingebracht wurde, über keinen Firmensitz in Österreich, so sind die Unterlagen gemäß Abs. 1 von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch an die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zur Beurteilung gemäß Abs. 1 weiterzuleiten.

(4) Die mit der Beurteilung befassten Bundesminister haben für den jeweiligen Einzelfall eine begründete Stellungnahme zu verfassen und diese innerhalb von vier Wochen der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln. Die Stellungnahme hat die wesentlichen Gründe der Beurteilung darzulegen, insbesondere im Hinblick auf die vorgenommene Wertung und die Gründe, weshalb das beantragte standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt. Des Weiteren muss aus der Stellungnahme ersichtlich sein, ob der jeweilige Bundesminister das besondere öffentliche Interesse der Republik befürwortet oder nicht. Wird binnen vier Wochen eine begründete Stellungnahme seitens der befassten Bundesminister nicht abgegeben, so steht dies der Erlassung einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 nicht entgegen. Besteht weiterer Abklärungsbedarf kann die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den bereits befassten Bundesminister neuerlich oder einen weiteren Bundesminister befassen.

Materialien

EB RV 372 BlgNR 26. GP zu § 4, S 2 f

Die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt oder nicht, soll sich auf eine bestmögliche faktenbasierte Grundlage gründen. Dementsprechend ist gemäß Abs. 1 in einem ersten Schritt nach Einlagen einer Anregung auf Erteilung einer Bestätigung gemäß § 3 von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Abschrift aller Unterlagen an den fachlich zuständigen Bundesminister zur Beurteilung weiterzuleiten. Dies wird beispielsweise bei standortrelevanten Vorhaben im Verkehrssektor der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sein.

Natürlich ist es auch denkbar, dass ein standortrelevantes Vorhaben die fachliche Zuständigkeit von mehreren Bundesministern betrifft. Diesfalls sind die Unterlagen an die fachlich zuständigen Bundesminister zur Beurteilung weiterzuleiten.

Natürlich kann auch eine Anregung auf Erteilung einer Bestätigung gemäß § 3 eine fachliche Zuständigkeit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ergeben. Ist dies der Fall, so ist die Beurteilung von dieser selbst wahrzunehmen.

In Bezug auf standortrelevante Vorhaben ist es natürlich denkbar, dass diese von Projektwerbern betrieben werden, die bisher noch nicht über einen Firmenstandort in Österreich verfügen. Dies wird in Abs. 3 berücksichtigt, der vorsieht, dass in diesen Fällen die Unterlagen an die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres weiterzuleiten sind und diese eine Beurteilung durchzuführen hat.

Abs. 4 legt den Modus zur Beurteilung der einzelnen standortrelevanten Vorhaben fest. Es wird eine Frist von vier Wochen zur Erstattung einer begründeten Stellungnahme festgelegt. Von besonderer Bedeutung ist, dass aus der begründeten Stellungnahme ersichtlich ist, ob der jeweilige Bundesminister das besondere öffentliche Interesse der Republik befürwortet oder nicht. Ergibt sich gerade in Fällen, wo mehrere Bundesminister befasst wurden ein nicht eindeutiges Bild in Bezug auf ein standortrelevantes Vorhaben, so besteht auch die Möglichkeit, bereits befasste Bundesminister neuerlich einzubinden oder weitere, andere Bundesminister zu befragen.

Literatur

Altenburger, Vom Flug der Phönix oder Standortentwicklungsgesetz 2.0, <www.umweltrechtsblog.at> vom 22.11.2018; Reichel, Ein paar erste Gedanken zum kürzlich veröffentlichten Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes ... und zur Kritik daran, <www.umweltrechtsblog.at> vom 20.7.2018; Sander, Warum nicht ein wenig verbindlicher?, Rechtspanorama, Die Presse vom 10.09.2018, 14.

Gliederung

Stellungnahmeverfahren	Rz 1
Zuständigkeit zur Abgabe einer Stellungnahme	Rz 3
Beurteilung und Fristen	Rz 7

Schlagworte

Besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich, Stellungnahme, Stellungnahmeverfahren, Zuständigkeit.

▷

Kommentierung

- 1 **Stellungnahmeverfahren:** Vollständige und mängelfreie Anregungen auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich an einem Vorhaben sind einem Stellungnahmeverfahren zwischen dem fachlich zuständigen Bundesminister und der BMDW zu unterziehen. Sind die der Anregung beigegebenen Dokumente (siehe § 3, Rz 6) unvollständig oder mangelhaft hat die BMDW den Anreger zuvor zur Verbesserung aufzufordern (siehe § 3, Rz 7).
- 2 Im Rahmen dieses Stellungnahmeverfahrens hat der fachlich zuständige Minister eine Stellungnahme zur Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegt, abzugeben (Abs 1). Dabei ist auf sämtliche Aspekte der Anregung und zumindest der beigebrachten Dokumente (siehe § 3, Rz 6) einzugehen, da sich nach den EBRV diese Beurteilung auf eine bestmögliche faktenbasierte Grundlage gründen soll, was denklogisch nur bei einer umfassenden, wertenden Betrachtung des jeweils fachlich zuständigen Ministers auf Basis aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen, also alle vom Anreger selbst beigebrachten und allenfalls beim jeweiligen Minister bekannten oder durch ihn beschafften Unterlagen und Informationen, gewährleistet sein kann. Dies bedingt auch, dass die in § 2 Abs 3 aufgestellten Kriterien nicht als quantitative Maßstäbe herangezogen werden dürfen, sondern jedes Projekt für sich individuell zu beurteilen ist. Gleichermäßen bedeutet dies mE auch, dass einem standortrelevanten Vorhaben das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich nicht nur dann zugemessen werden kann, wenn es eine überwiegende Anzahl oder gar sämtliche der genannten Kriterien erfüllt; auch bei Erfüllung nur einiger oder gar nur eines der aufgestellten Kriterien kann in der gesamthaften Bewertung die Zumessung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik das Ergebnis sein.
- 3 **Zuständigkeit zur Abgabe der Stellungnahme:** Das Gesetz spricht vom fachlich zuständigen Bundesminister; die Materialien führen beispielsweise bei standortrelevanten Vorhaben im Verkehrssektor den BMVIT an. Wenn sich aus der Anregung eine Eigenzuständigkeit der

BMDW ergibt, ist die Beurteilung und die Erstattung einer Stellungnahme von der BMDW selbst durchzuführen bzw abzugeben (Abs 2).

Denkbar ist es freilich, dass ein standortrelevantes Vorhaben die fachliche Zuständigkeit von mehreren Bundesministern betrifft. Diesfalls sind die Unterlagen an die fachlich zuständigen Bundesminister zur Beurteilung weiterzuleiten. Das Gesetz regelt nicht, ob in diesem Fall eine gemeinsame, einvernehmliche Beurteilung samt Stellungnahme durchzuführen bzw abzugeben ist, oder ob sämtliche fachlich zuständigen Bundesminister jeweils eine individuelle Beurteilung durchführen und eine ebensolche Stellungnahme abgeben. Da eine Lösung dieser Fallkonstellation unter (analoger) Heranziehung des AVG und seiner Zuständigkeitsregelungen scheitert, da Einvernehmensregeln lediglich in Bezug auf geteilte örtliche Zuständigkeiten vorgegeben sind (vgl § 4 AVG), nicht aber hinsichtlich geteilter (oder gemeinsamer) sachlicher Zuständigkeiten, ist meiner Meinung nach in einem solchen Fall einer individuellen Beurteilung und einer individuellen Stellungnahme durch sämtliche fachlich zuständige Minister der Vorzug zu geben. Darauf deuten wohl auch die Materialien hin, die zu Abs 4 ausdrücklich den Fall ansprechen, dass sich gerade in Fällen, wo mehrere Bundesminister befasst wurden, ein nicht eindeutiges Bild in Bezug auf ein standortrelevantes Vorhaben ergeben kann, und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit ansprechen, bereits befasste Bundesminister neuerlich einzubinden oder weitere, andere Bundesminister zu befassen (EBRV, 2 f).

In diesem Zusammenhang dürfen aber auch Zweifel angemeldet werden, ob diese Fallkonstellation in der Praxis überhaupt schlagend werden könnte, knüpft der sachliche Anwendungsbereich doch an UVP-pflichtige Vorhaben an (siehe oben § 1, Rz 11). Damit ergibt sich nach meinem Dafürhalten für Vorhaben, die potentiell nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 genehmigungspflichtig wären, eine ausschließliche fachliche Zuständigkeit des BMVIT und für alle anderen in Spalte 1 und 2 des Anhang 1 zum UVP-G 2000 enthaltenen Vorhaben eine ausschließliche fachliche Zuständigkeit der BMNT.

Anregungen von Anregern ohne firmenmäßigen Sitz in Österreich werden zudem im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens auch dem